

Bewerbungs- bedingungen

Sonderprüfung (Routineprüfung) nach § 44 Abs. 1
Satz 3 KWG i.V. mit Art. 22 Abs. 5 CSDR bei einem
Institut in Hessen

GZ: ZII 6-O 1088/00050#00240
(BKZ 2026/0240-000)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vorbemerkungen	5
2 Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle	5
3 Vergabeart	5
4 Bieterfragen	6
5 Termine/Fristen	6
5.1 Frist für Bieterfragen	7
5.2 Angebotsfrist	7
5.3 Bindefrist	8
6 Angebot	8
6.1 Elektronische Übersendung der Angebote	9
6.2 Nachforderung von Unterlagen	9
6.3 Berichtigungen/Änderungen/Rücknahme des Angebots	9
6.4 Preisangaben	10
6.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
6.6 Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen	10
6.7 Gewerbliche Schutzrechte	10
6.8 Kostenerstattung für das Angebot	11
7 Bekanntmachung des zu prüfenden Institutes	11

8	Losaufteilung	11
9	Nebenangebote	11
10	Mehrere Hauptangebote	12
11	Bietergemeinschaften	12
12	Eignungsleihe und Unterauftragnehmer	13
12.1	Eignungsleihe	13
12.2	Unterauftragnehmer	14
13	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen	15
14	Preisprüfung	15
15	Aufhebung	15
16	Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB	15
17	Zuschlagserteilung/Vertragsschluss	16
18	Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten	16
19	Datenschutz/personenbezogene Daten	16
20	Hinweise auf vergaberechtliche und sonstige Vorschriften	16
21	Weitere Hinweise	17
22	Leistungsbeschreibung	17
23	Angebotswertung	17

23.1	Eignung	17
23.1.1	Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	18
23.1.2	Erklärung wegen Art. 5k EU-VO Nr. 833/2014 Sanktionen	18
23.1.3	Rechtslage (Angaben zum Bieter)	18
23.1.4	Berufliche Befähigung	19
23.1.5	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	19
23.1.5.1	Referenzen des Bieters	20
23.1.5.2	Eignungsanforderungen an das eingesetzte Prüfungsteam	20
23.1.5.3	Eignungsanforderungen an das eingesetzte Personal je nach Rolle	20
23.1.5.4	Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, § 46 Abs. 2 VgV	22
23.2	Zuschlagskriterien	23
24	Abschließende Liste der einzureichenden Unterlagen	23

1 Vorbemerkungen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bafin (im Folgenden: Auftraggeberin) ist eine selbständige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen mit Dienstsitzen in Bonn und Frankfurt am Main.

Gegenstand der Ausschreibung ist die Durchführung einer Sonderprüfung (Routineprüfung) nach § 44 Abs. 1 S. 3 KWG i.V. mit Art. 22 Abs. 5 CSDR bei einem Institut in Hessen.

Die Vergabeunterlagen sind sorgfältig durchzulesen. Zusammen mit dem Angebot sind Erklärungen abzugeben, die sowohl der Beurteilung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den jeweils geltenden Vorschriften als auch der Beurteilung weiterer auftragsspezifischer Umstände dienen.

Nach Erhalt der Unterlagen sind diese durch die Bewerber auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Bewerber unvollständige Unterlagen erhalten haben oder weisen die Unterlagen nach Auffassung der Bewerber inhaltliche Unstimmigkeiten auf, so haben die Bewerber die Auftraggeberin unverzüglich vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren verwendet werden. Jede andere Verwendung, Weitergabe oder Veröffentlichung ohne eine ausdrückliche Genehmigung der Auftraggeberin ist nicht gestattet.

2 Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin)
Referat ZII 6 – Zentrale Beschaffung
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

3 Vergabeart

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und

Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte – Vergabeverordnung (VgV). Die Leistung wird im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach § 119 Abs. 1–3 GWB i.V mit § 14 Abs. 1, 2 VgV und § 15 VgV vergeben.

4 Bieterfragen

Fragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen sowie zum Verfahren sind aus Gründen der Gleichbehandlung nur in Textform zugelassen. Die Auftraggeberin erteilt keine Auskünfte zum Stand des Vergabeverfahrens.

Bitte senden Sie Fragen unter Angabe des Geschäftszeichens ZII 6-O 1088/00050#00240 (BKZ 2026/0240-000) ausschließlich über die [Vergabeplattform DTV](#)

Sofern die Fragen für alle Bieter von Interesse sind, werden aus Wettbewerbsgründen die Fragen anonymisiert und mit den zugehörigen Antworten über die Vergabeplattform im Kommunikationsbereich unter der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben. Die interessierten Teilnehmer können diese ohne Registrierung einsehen und selbstständig herunterladen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnehmer verpflichtet sind, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen.

Fragen und deren Beantwortung, soweit veröffentlicht, werden ebenfalls zum Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen. Sie sind bei der Erstellung der Angebote zu beachten. Sollen Fragen vertraulich behandelt werden, so ist dies zu begründen.

5 Termine/Fristen

Es sind folgende Fristen zu beachten:

Ende der Frist für Bieterfragen	06.08.2026, 23:59 Uhr
Ende der Angebotsfrist	25.08.2026, 23:59 Uhr
Ende der Bindefrist	16.10.2026, 23:59 Uhr

Die Auftraggeberin behält sich vor, den vorgesehenen Terminplan bei Bedarf anzupassen und die vorgesehenen Fristen zu verlängern.

Zur Erläuterung der Fristen wird auf Folgendes hingewiesen:

5.1 Frist für Bieterfragen

Bestehen nach Auffassung eines interessierten Unternehmens Widersprüche oder Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, sind diese sowie alle sonstigen Bieterfragen und Ersuchen um zusätzliche Auskünfte der Auftraggeberin unverzüglich ab Kenntnis rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist mitzuteilen.

Als rechtzeitig gelten Fragen, die spätestens bis zum oben genannten Datum bei der Auftraggeberin eingegangen sind.

Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

5.2 Angebotsfrist

Angebote sind mittels elektronischer Mittel gemäß §§ 9, 10 i.V. mit § 53 VgV abzugeben. Hierfür ist zwingend die Vergabeplattform DTVP zu nutzen. Angebote, die nicht über die Vergabeplattform DTVP eingereicht werden, werden gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV vom Verfahren ausgeschlossen.

Das Angebot muss vor Ablauf der oben genannten Angebotsfrist eingegangen sein.

Angebote, die verspätet eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Dies gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebots.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zurückziehen. Die Rücknahme hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

Die Angebotsfrist wird verlängert, wenn zusätzliche Informationen trotz rechtzeitiger Anforderung durch ein Unternehmen nicht spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zur Verfügung gestellt werden können oder wenn wesentliche Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen werden müssen, vgl. § 20 Abs. 3 VgV.

5.3 Bindefrist

Die Bindefrist beginnt mit Ablauf der Angebotsfrist. Die Auftraggeberin sieht vor, den Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist zu erteilen. Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden. In dieser Zeit kann der Bieter das Angebot nicht ändern oder zurückziehen.

Die Bindefrist endet mit Ablauf des oben genannten Datums.

Eine möglichst frühzeitige Zuschlagserteilung wird angestrebt.

6 Angebot

Bei der Abfassung des Angebots gelten verbindlich die folgenden Regelungen:

Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Einem Schriftstück in einer anderen Sprache ist eine Übersetzung beizufügen, die beglaubigt oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigt wurde.

Das Angebot sollte nach der vorgegebenen Gliederung aufgebaut sein (vgl. abschließende Liste unter Ziffer 24).

Soweit von der Auftraggeberin Vordrucke (für die abzugebenden Erklärungen, Nachweise und Belege) zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Alle Anlagen, die das Angebot vervollständigen und zu denen Preise und Daten abgefragt werden oder bei denen Preisangaben erforderlich sind, sind an den vorgesehenen Stellen vollständig auszufüllen.

Verweise auf Literatur oder auf Broschüren dürfen nur als ergänzende Informationen erfolgen. Diese Verweise ersetzen nicht die geforderten Antworten oder Erklärungen.

An den vorgegebenen Texten in den Vergabe- und Vertragsunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich gehalten werden, ist dem Angebot bitte eine gesonderte Anlage beizufügen. Eventuelle Änderungen an den Eintragungen des Bieters müssen zweifelsfrei sein.

Die Rückgabe der Angebotsunterlagen ist nicht vorgesehen.

6.1 Elektronische Übersendung der Angebote

Das Angebot ist – wie vorgegeben – zusammen mit den Anlagen über die Vergabeplattform DTVP webbasiert oder unter Nutzung des Bietertools zu übermitteln. Die Teilnahme an der E-Vergabe ist kostenlos.

Über das Bietertool bzw. webbasiert können die Angebote erstellt und anschließend verschlüsselt auf einem sicheren Server gespeichert werden. Die Auftraggeberin kann auf diese Angebote erst nach Ablauf der Angebotsfrist zugreifen.

Die Übermittlung per Post, per E-Mail oder über die Rubrik „Kommunikation“ auf der Vergabeplattform DTVP ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes aus dem Vergabeverfahren.

Das elektronische Angebot muss vollständig vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein. Wichtig ist also nicht der Zeitpunkt, an dem die Übermittlung des elektronischen Angebots begonnen wird, sondern der Zeitpunkt, an dem das elektronische Angebot vollständig eingegangen ist, d.h. der Upload abgeschlossen ist. Der Zeitablauf hierfür sollte sorgfältig unter Berücksichtigung der Kapazitäten des eigenen Internetanschlusses sowie der Größe des Angebotes abgeschätzt werden. Angebote, die verspätet eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Dies gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen Ihres Angebots.

Zur formgültigen Abgabe eines Angebots in Vergabeverfahren nach § 53 VgV genügt die Textform gemäß § 126b BGB, d.h. eine lesbare Erklärung, in der die handelnde Person genannt wird. Die Angebote können darüber hinaus auch mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur abgegeben werden.

6.2 Nachforderung von Unterlagen

Fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise können vervollständigt oder korrigiert, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachgereicht oder vervollständigt werden. Hierzu kann die Auftraggeberin den Bieter gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung kurzfristig auffordern.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist gemäß § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

6.3 Berichtigungen/Änderungen/Rücknahme des Angebots

Berichtigungen, Änderungen oder die Rücknahme des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei

Abgabe eines überarbeiteten Angebots ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Es sollte daraus eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Hauptangebot noch um ein Nebenangebot handelt. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, anderenfalls ist das Angebot auszuschließen, § 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV.

Änderungen an den Vergabeunterlagen (z.B. Bewerbungsbedingungen, Leistungsbeschreibung, Vertragsmuster) sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots, § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV.

6.4 Preisangaben

Die angebotenen Preise sind unter Beachtung der Vorgaben in den Vertragsunterlagen zu kalkulieren. Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise sind grundsätzlich ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist lediglich unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes anzugeben, sofern dies im Vertrag verlangt wird.

Die zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungserbringung gültige Umsatzsteuer ist in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für ausländische Anbieter, die die Umsatzsteuer auszuweisen, zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen haben. In die Angebotswertung fließt der Preis inkl. Umsatzsteuer ein.

6.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsgegenstand.

Werden dem Angebot bieterseitig Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen beigelegt, kann dies ggf. zum Ausschluss des Angebots von der Wertung führen. Das Angebot kann nur dann in der Wertung verbleiben, wenn nach bloßer Streichung von bieterseitig beigelegten eigenen Vertragsbedingungen noch ein wertungsfähiges und vergleichbares Angebot vorliegt. Dies gilt auch bei bloßem Abdruck der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters (z.B. Rückseite des Geschäftspapiers).

6.6 Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Die Bieter haben diejenigen Unterlagen | Textstellen | Positionen ihres Angebots zu kennzeichnen, die dem Geheimschutz im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB unterliegen.

6.7 Gewerbliche Schutzrechte

Im Angebotsschreiben ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt oder erwogen werden (§ 53 Abs. 8 VgV).

6.8 Kostenerstattung für das Angebot

Für die Erstellung des Angebots gewährt die Auftraggeberin keine Vergütung. Das Angebot ist auf Kosten des Bieters zu übermitteln.

7 Bekanntmachung des zu prüfenden Institutes

Die Veröffentlichung des Auftrags erfolgt anonymisiert.

Sofern ein Bieter Interesse an dem Auftrag hat, hat er zunächst dieses Interesse gegenüber der Auftraggeberin ausschließlich über den Kommunikationskanal der Vergabeplattform DTVP zu bekunden und die den Vergabeunterlagen beigelegte Vertraulichkeitserklärung ausgefüllt und unterzeichnet über den Kommunikationskanal der Vergabeplattform zu übersenden.

Die Bieter sind gehalten, unter Berücksichtigung der Fristen in diesem Vergabeverfahren bis möglichst zur oben genannten Frist (keine Ausschlussfrist) ihr Interesse mittels Abgabe der unterschriebenen Vertraulichkeitserklärung (Vertraulichkeitserklärung_2026_0240_000) der Auftraggeberin gegenüber zu bekunden.

Den Bieter wird daraufhin über den Kommunikationskanal der Name des zu prüfenden Instituts gemäß § 5 Abs. 3 VgV mitgeteilt.

Anhand der mitgeteilten Informationen hat der Bieter das Vorliegen etwaiger Interessenkonflikte zu prüfen und erst danach zu entscheiden, ob er in diesem Vergabeverfahren ein Angebot abgibt.

Alle institutsbezogenen Informationen und Daten, die in diesem Verfahren bekanntgegeben werden, sind vertraulich zu behandeln, auch wenn der Bieter entscheidet, in diesem Vergabeverfahren kein Angebot abzugeben.

8 Losaufteilung

Die Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

9 Nebenangebote

Nebenangebote sind im vorliegenden Vergabeverfahren ausgeschlossen.

10 Mehrere Hauptangebote

Es ist nicht zulässig, mehrere Hauptangebote je Los abzugeben. Sollte ein Bieter dennoch mehrere Hauptangebote einreichen, werden alle seine Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

11 Bietergemeinschaften

Die Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und ihn nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Angebots alle Mitglieder der Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Für die mitzuteilenden Angaben, die Bevollmächtigung und die Verpflichtung ist die in den Vergabeunterlagen enthaltene Anlage „Erklärung – Bietergemeinschaft“ (A_02_Anlagen_Bewerbungsbedingungen 1.8.) zu verwenden. Die Anlage ist vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB dem Angebot beizufügen.

Die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebots.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied zudem entsprechend seines Leistungsumfangs die geforderten Nachweise zur Eignung einzureichen, denn bei Bildung von Bietergemeinschaften kommt es hinsichtlich der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die der Bietergemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehenden Fähigkeiten an.

Ist die wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines einzelnen Mitglieds der Bietergemeinschaft für die Eignung der gesamten Bietergemeinschaft maßgeblich, so sind die entsprechenden Erklärungen und Belege zur Leistungsfähigkeit von diesem Mitglied mit dem Angebot gemäß § 47 Abs. 3 i.V. mit Abs. 4 VgV abzugeben. Mit dem Angebot ist daneben für jedes Mitglied das Formblatt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen“ einzureichen (A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.1.).

Eine Bietergemeinschaft kann im Hinblick auf die Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten eines anderen Wirtschaftsteilnehmers nur dann in Anspruch nehmen, wenn dieser die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Daher sind die Belege für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV oder die einschlägige berufliche Erfahrung von demjenigen Wirtschaftsteilnehmer vorzulegen, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.

Die Bietergemeinschaft hat ein Mitglied zu ersetzen, wenn dieses das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt und/oder bei diesem Mitglied Ausschlussgründe nach § 123 GWB oder § 124 GWB vorliegen und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GBW der Auftraggeberin nicht nachgewiesen wurde.

12 Eignungsleihe und Unterauftragnehmer

12.1 Eignungsleihe

Der Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 47 VgV Eignungsleihe). Als andere Unternehmen im Sinne des Satzes 1 sind u.a. auch konzernverbundene, aber rechtlich selbständige Unternehmen zu verstehen.

Diese Unternehmen müssen mit der Abgabe des Angebots benannt werden, zudem sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jedes dieser Unternehmen hat sich zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung ist die „Erklärung zur Eignungsleihe“ (A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.11.) zu verwenden. In diesem Fall ist der Vordruck vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB unterzeichnet dem Angebot beizufügen.

Für das Unternehmen, auf dessen Eignung sich der Bieter beruft, sind die entsprechenden Eignungsnachweise vorzulegen.

Eine Berufung auf die Kapazitäten eines Unternehmens im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung ist nur möglich, wenn das Unternehmen auch die Leistung erbringt, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Eine Berufung auf die Kapazitäten eines Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit setzt eine gemeinsame Haftung des Bieters/der Bietergemeinschaft und des Unternehmens im Umfang der Eignungsleihe voraus.

Der Austausch oder die Änderung der benannten Unternehmen ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Bindefrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots.

12.2 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, sind die Art und der Umfang dieser Leistungen in der „Erklärung des Bieters zu(m) Unterauftragnehmer(n)“ (s. A_02_Anlagen_Bewerbungsbedingungen 1.9) vom Bieter anzugeben. Sofern es für den Bieter zumutbar ist, sind zudem die Unterauftragnehmer bereits mit der Angebotsabgabe in der „Erklärung des Bieters zu(m) Unterauftragnehmer(n)“ (s. A_02_Anlagen_Bewerbungsbedingungen 1.9) zu benennen.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin von den Bietern, deren Angebot für den Zuschlag in Betracht kommt, die Namen der Unterauftragnehmer und mittels Verpflichtungserklärung den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen. Die in diesem Fall durch die Auftraggeberin geforderten Informationen sind innerhalb einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist, die gegebenenfalls nur wenige Tage betragen wird, einzureichen.

Der Bieter hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten des Unterauftragnehmers anzugeben und eine „Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers“ (s. A_02_Anlagen_Bewerbungsbedingungen 1.10) vorzulegen. Die erforderlichen Verpflichtungserklärungen der vom Bieter benannten Unterauftragnehmer können bereits mit Angebotsabgabe, müssen jedoch erst nach Aufforderung durch die Auftraggeberin spätestens vor Zuschlagserteilung vorgelegt werden. In diesem Fall gilt die Zustimmung der Auftraggeberin zum Einsatz der Unterauftragnehmer mit dem Zuschlag als erteilt.

Vor Zuschlagserteilung wird die Auftraggeberin auch überprüfen, ob bei dem/n für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Unterauftragnehmer(n) des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters Ausschlussgründe nach § 42 VgV i.V. mit § 123 und § 124 GWB vorliegen. Auf die Regelungen des § 36 Abs. 5 VgV wird verwiesen.

Beabsichtigt ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe und beruft sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten, sind zusätzlich auch die Regelungen zur Eignungsleihe (vgl. Ziffer 12.1.) zu beachten.

13 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen sind unzulässig (§ 1 GWB) und führen zum Ausschluss des Angebots.

14 Preisprüfung

Es findet die Verordnung über Preise (VOPR) 30/53 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Auftraggeberin behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

15 Aufhebung

Die Auftraggeberin behält sich unter den Voraussetzungen von § 63 VgV die Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Den Bietern werden in diesem Fall die Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.

16 Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB

Die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses

unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist (vgl. § 134 GWB).

Diese Information wird auf elektronischem Weg oder per Fax zehn Kalendertage vor Vertragsschluss versandt.

Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch die Auftraggeberin; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

17 Zuschlagserteilung/Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit Zuschlagserteilung durch die Auftraggeberin. Dem Unternehmen, dessen Angebot bezuschlagt wurde, werden das Zuschlagserteilungsschreiben sowie ein durch die Auftraggeberin unterschriebenes Vertragsexemplar auf elektronischem Wege zugesandt.

18 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Angeboten

Die Auftraggeberin informiert über die Ablehnung eines Angebots und über die Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 62 VgV.

19 Datenschutz/personenbezogene Daten

Informationen zum Datenschutz und zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf der [Homepage der Bafin](#).

20 Hinweise auf vergaberechtliche und sonstige Vorschriften

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Verordnung über Preise, VOPR 30/53
- § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

21 Weitere Hinweise

Mit „Bieter“ sind sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

Wann immer in den Unterlagen der Auftraggeberin eine Bezeichnung mit grammatikalisch männlichem Geschlecht verwendet wird, z.B. Bewerber oder Bieter, umfasst diese Bezeichnung Personen aller Geschlechter und wie in dem genannten Beispiel kontextbezogen auch juristische Personen.

22 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung ist dem Vertrag nebst dessen Anlagen zu entnehmen.

23 Angebotswertung

23.1 Eignung

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des GWB ausgeschlossen worden sind, § 42 VgV i.V. mit § 122 GWB.

Der Bieter/jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft hat das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, seine Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) nachzuweisen.

Die Eignungsprüfung endet mit der Feststellung der Eignung oder Nichteignung eines Bieters. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der in diesem Abschnitt verlangten Erklärungen und Nachweise. Werden die Erklärungen und Nachweise zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht vorgelegt, kann die Auftraggeberin den Bieter auffordern, diese unter Fristsetzung nachzureichen.

Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

23.1.1 Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

In der Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 42 VgV i.V. mit §§ 123, 124 GWB (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.1.) erklärt der Bieter,

- dass wegen einer der in § 123 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 GWB aufgeführten Straftaten keine Person, deren Verhalten gemäß § 123 Abs. 3 GWB dem bietenden Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und gegen das bietende Unternehmen keine Geldbuße gemäß § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist,
- dass das bietende Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und dass es demzufolge keine diesbezügliche rechtskräftige Verwaltungsentscheidung gibt,
- dass im Hinblick auf das bietende Unternehmen keiner der in § 124 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 GWB aufgeführten Ausschlussgründe vorliegt.

23.1.2 Erklärung wegen Art. 5k EU-VO Nr. 833/2014 Sanktionen

Nach Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sind Auftragsvergaben an die in Art. 5k Abs. 1 der Verordnung genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen („RUS-Unternehmen“) verboten. Des Weiteren sind auch die Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises verboten (so weit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen).

Jeder Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft hat daher mit seinem/deren Angebot eine Erklärung abzugeben, dass er/sie nicht zu den RUS-Unternehmen im Sinne der Vorschrift gehört (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.2.).

23.1.3 Rechtslage (Angaben zum Bieter)

Es sind vollständige „Angaben zum Bieter“ bzw. Angaben zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. Eignungsleihgeber zu machen, die Sie Ihrem Angebot (s. A_02_Anlagen

Bewerbungsbedingungen 1.3.) beifügen. Als Datum dieser Erklärung gilt das Datum des Angebots. Sofern es sich beim Bieter nicht um eine juristische Person handelt, sind die Angaben zur natürlichen Person im Formblatt anzugeben.

Aufgrund des am 29.07.2017 in Kraft getretenen Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) ist vor jeder Zuschlagserteilung bei Vergaben ab 50.000,00 EUR (netto) beim Bundeskartellamt (BKartA) eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister über das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen einzuholen. Die Auskunft beim Bundeskartellamt wird durch das Referat ZII 6 – Zentrale Beschaffung – der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingeholt.

23.1.4 Berufliche Befähigung

Bei dem Bieter bzw. einem Mitglied der Bietergemeinschaft oder dem Eignungsleihgeber muss es sich um:

- einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer (m/w/d) oder
- eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

handeln. Dies ist durch eine Eigenerklärung (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.4.) nachzuweisen.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft bestätigt zudem in der Eigenerklärung (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.4.), dass weder gegen ihn noch gegen ein Mitglied der Bietergemeinschaft noch gegen Prüfungsleiter (m/w/d) in den letzten fünf Jahren rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen gemäß § 68 WPO verhängt wurden.

Sofern eine solche Erklärung nicht oder nicht uneingeschränkt abgegeben werden kann, ist mittels einer selbst zu erstellenden Anlage zu erläutern, warum dennoch eine Teilnahme am Vergabeverfahren möglich sein soll. In diesem Fall wird geprüft, ob der Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen ist.

23.1.5 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.4.) – mit den Erklärungen zu den nachfolgend formulierten Anforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit – **ist von jedem Bieter, jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft oder dem Eignungsleihgeber auszufüllen** und dem Angebot beizulegen.

23.1.5.1 Referenzen des Bieters

Der Bieter hat zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit Referenzen über die Durchführung von mindestens zwei Prüfungen von Kreditinstituten gemäß § 44 Abs. 1 KWG i.V. mit Art. 22 Abs. 5 Verordnung (EU) 909/2014 einzureichen.

Für jede Referenz sind in der „Erklärung zu Referenzen des Bieters“ (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.5.) die folgenden Informationen einzutragen:

- Name des geprüften Kreditinstitutes;
- Name des Auftraggebers (sofern vom Namen des geprüften Kreditinstitutes abweichend);
- Zeitraum und Dauer der Leistungserbringung;
- Kurzbeschreibung der Prüfungsinhalte und der Schwerpunkte der Prüfung).

23.1.5.2 Eignungsanforderungen an das eingesetzte Prüfungsteam

Das in § 8 des Vertrages konkret zu benennende Prüferteam muss in der Zusammensetzung aus mindestens einem Prüfungsleiter (m/w/d), einem erfahrenen Prüfer (m/w/d) und drei weiteren für die Leistungserbringung geeigneten Prüfern (m/w/d) bestehen.

Prüfungsleiter (m/w/d), erfahrene Prüfer (m/w/d) und alle weiteren Prüfer (m/w/d) des für die Leistungserbringung konkret benannten Prüferteams verfügen über ebenso gute Kenntnisse der deutschen Sprache wie auch fachbezogen gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift – es wird für beide Sprachen mindestens die Sprachniveaustufe B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt.

Prüfungsleiter (m/w/d), erfahrene Prüfer (m/w/d) und mindestens zwei weitere der für den Auftrag vorgesehenen Prüfer (m/w/d) verfügen über rechtliche Kenntnisse im Bereich der Verordnung (EU) 909/2014 (CSDR) i.V. mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 und der damit verbundenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eines Institutes sowie dessen Compliance-Funktion.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungsteams muss Wirtschaftsprüfer sein.

23.1.5.3 Eignungsanforderungen an das eingesetzte Personal je nach Rolle

Über die Anforderungen nach Ziffer 23.1.5.2 hinaus gelten nachfolgende Eignungsanforderungen für das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal je nach zugewiesener Rolle im Prüfungsteam:

- *Prüfungsleiter (m/w/d)*

Der Bieter bestimmt in § 8 des Vertrages einen Prüfungsleiter und ggf. einen stellvertretenden Prüfungsleiter. Der/Die für den Auftrag vorgesehenen Prüfungsleiter verfügen über rechtliche Kenntnisse im Bereich der Verordnung (EU) 909/2014 (CSDR) i.V. mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 und der damit verbundenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eines Institutes sowie dessen Compliance-Funktion.

Die als Prüfungsleiter eingesetzte(n) Person(en) verfügt/en über mindestens fünf Jahre Berufserfahrung bei der gesamten Planung und Durchführung von Prüfungen gem. § 44 Abs. 1 KWG und eine als Prüfungsleiter eingesetzte Person hat idealerweise bereits die Karrierestufe „Partner“ erreicht.

Die als Prüfungsleiter eingesetzten Person(en) gibt/geben jeweils mindestens drei Prüfungen im Zeitraum nach dem 01.01.2022 als Referenz an, bei denen sie die Planung und Durchführung der Prüfungen gem. § 44 Abs. 1 KWG verantwortet haben. Es sind dabei für jede Prüfung der Namen des geprüften Kreditinstituts, der Prüfungszeitraum und die Prüfungsdauer anzugeben sowie die als Prüfungsleiter durchgeführten Tätigkeiten zu beschreiben.

Dies ist durch eine Eigenerklärung (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.6) zu belegen.

- *Erfahrene Prüfer (m/w/d)*

Für die Leistungserbringung vorgesehene erfahrene Prüfer (m/w/d) verfügen über Kenntnisse im Bereich der Verordnung (EU) 909/2014 (CSDR) i.V. mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 und der damit verbundenen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eines Institutes sowie dessen Compliance-Funktion.

Die als erfahrene Prüfer eingesetzte(n) Person(en) verfügen über mehr als zwei Jahre Berufserfahrung bei der Durchführung von Prüfungen gem. § 44 Abs. 1 KWG.

Die als erfahrenen Prüfer eingesetzte(n) Person(en) gibt/geben jeweils mindestens eine Prüfung im Zeitraum nach dem 01.01.2022 als Referenz an. Es sind dabei der Namen des geprüften Kreditinstituts, der Prüfungszeitraum und die Prüfungsdauer anzugeben sowie kurz die Inhalte der Prüfung zu beschreiben.

Dies ist durch eine Eigenerklärung (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.7.) zu belegen.

- *Prüfer (m/w/d)*

Die für die Leistungserbringung vorgesehenen Prüfer (m/w/d) verfügen über mindestens zwei Jahre Prüfungserfahrung und haben bereits mindestens an einer Prüfung gem. § 44 Abs. 1 KWG teilgenommen.

Die als Prüfer eingesetzten Personen geben jeweils mindestens eine Prüfung im Zeitraum nach dem 01.01.2022 als Referenz an. Es sind dabei der Namen des geprüften Kreditinstituts,

der Prüfungszeitraum und die Prüfungsdauer anzugeben sowie kurz die Inhalte der Prüfung zu beschreiben.

Dies ist durch eine Eigenerklärung (s. A_02_Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.7.) zu belegen.

Die Anforderungen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sind durch eine Eigenerklärung des Bieters unter Verwendung der Anlage 1.4. sowie Eigenerklärungen für den Auftrag vorgesehenen Personen unter Verwendung der Anlage 1.6. (Prüfungsleiter) und Anlage 1.7. (Prüfer) zu belegen.

Unvollständige oder mehrdeutig ausgefüllte Eigenerklärungen können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

23.1.5.4 Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, § 46 Abs. 2 VgV

Gemäß § 46 Abs. 2 VgV kann der öffentliche Auftraggeber die berufliche Leistungsfähigkeit eines Bieters verneinen, wenn er festgestellt hat, dass dieser Interessen hat, die mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags im Widerspruch stehen und sie nachteilig beeinflussen können.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten und um die Unbefangenheit der Prüfer (m/w/d) für die aufsichtliche Prüfung sicherstellen zu können, sind der Jahresabschlussprüfer des aktuellen und der letzten zwei Geschäftsjahre des zu prüfenden Instituts ausgeschlossen.

Ferner sind Prüfer (m/w/d) ausgeschlossen, die wegen Ausschlussgründen nach § 319 Abs. 2 bis 4 HGB zum Zeitpunkt der Ausschreibung von der Abschlussprüfung ausgeschlossen wären, jedoch wegen Tätigkeiten i.S. von § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB nur, soweit diese sich auf den Gegenstand der ausgeschriebenen Prüfung nicht nur unwesentlich ausgewirkt haben.

Ausgeschlossen sind auch Prüfer m/w/d), die im letzten Jahr vor der Prüfungsanordnung bei dem Institut vergleichbare, von europäischen Institutionen beauftragte Prüfungen oder Beratungsaufträge durchgeführt oder Beratungs- oder Bewertungsleistungen erbracht oder bei der Durchführung der Internen Revision verantwortlich mitgewirkt haben, jedoch nur, sofern diese Tätigkeiten Berührungspunkte zu der hier ausgeschriebenen Prüfung aufweisen. Dies gilt auch, wenn eine Person, mit welcher der Prüfer (m/w/d) seinen Beruf gemeinsam ausübt, oder eine bei ihm beschäftigte Person ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus findet § 319b HGB entsprechende Anwendung, der Bieter darf weiterhin keine Nichtprüfungsleistungen nach Art 5 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht haben.

Entscheidet sich der Bieter auf dieser Grundlage, ein Angebot abzugeben, so hat er eine Eigenklärung (s. A_02 Anlagen Bewerbungsbedingungen 1.4.) abzugeben, dass keine Interessens-kollision vorliegt.

23.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ergeht auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Prüfung wird zu einem Festpreis durchgeführt. Das einzige Zuschlagskriterium ist der in § 17 des Vertrages angegebene Festpreis zuzüglich Umsatzsteuer.

24 Abschließende Liste der einzureichenden Unterlagen

Das Angebot ist wie im Nachfolgenden vorgegeben zusammen mit den ggf. erforderlichen Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu übermitteln.

Es sind folgende Unterlagen ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen:

- Angebotsschreiben (B_01)
- Vertrag (C_00)
- Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen 1.1)
- Erklärung wegen Art. 5k EU-VO Nr. 833/2014 Sanktionen (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.2)
- Angaben zum Bieter (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.3)
- Erklärung zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.4)
- Erklärung zu Referenzen des Bieters (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.5.)
- Eigenerklärungen der eingesetzten Prüfungsleiter (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.6.)
- Eigenerklärungen der eingesetzten Prüfer (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.7.)
- ggf. Erklärung Bietergemeinschaft (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.8.)
- ggf. Erklärung des Bieters zu(m) Unterauftragnehmer(n) (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.9.)
- ggf. Eigenerklärung zur Eignungsleihe, § 47 VgV (A_02 Anlage Bewerbungsbedingungen, 1.11.)

Ausfüllhinweise zum Vertrag

Bitte verwenden Sie den beiliegenden Vertragsentwurf. Darin ist folgendes auszufüllen:

	Fundstelle Vertrag	Erforderliche Angaben
1.	Deckblatt/Rubrum des Vertrages:	Angabe Ihres Unternehmens mit vollständiger Adresse
2.	§ 8 des Vertrages:	Benennung Ansprechperson, prüfungsleitende Person und eingesetzte Mitarbeitende
3.	§ 14 des Vertrages:	Angaben zum Festpreis
4.	Vertragsende:	Ort, Datum, Name und Funktion

Die Verträge sind zu unterzeichnen. Bei Unterzeichnung in Textform gem. § 126b BGB ist hier eine lesbare Erklärung, in der die erklärende Person genannt wird, erforderlich und ausreichend. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

Bitte legen Sie dem Angebot nur die geforderten Unterlagen, Nachweise etc. bei.

Nicht verlangte Unterlagen, Nachweise etc. werden auf Abweichungen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen geprüft und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Zur formgültigen Abgabe eines Angebots in Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung genügt die Textform nach § 126b BGB, d.h. eine lesbare Erklärung, in der die Firma und die handelnde Person genannt werden.